



Donnerstag, 3. Februar 2005

Nr. 5

Amtliches Publikationsorgan. Erscheint jeden Donnerstag
Herausgegeben von der Staatskanzlei Obwalden, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70, Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

AUS DEM INHALT

Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrates vom 28. Januar 150

Regierungsrat und Staatskanzlei

Schliessung der Büros 152

Gesetzessammlung

Markt- und Reisengewerbegesetz. Referendumsvorlage 152

Verordnung Markt- und Reisengewerbegesetz..... 158

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz. Re-
ferendumsvorlage. Nachtrag 162

Verordnung Einführungsgesetz zum Krankenversicherungs-
gesetz. Nachtrag 163

Jagdverordnung. Referendumsvorlage. Nachtrag..... 164

RRB Tarifvertrag stationäre Behandlung von Patienten in
anerkannten Pflegeheimen 165

Departemente 167

Stellenausschreibung 178

Gerichte 179

Gemeinden..... 180

Verschiedene

Handelsregister 182

149

KANTONSRAT

Verhandlungen des Kantonsrats vom 28. Januar 2005

Vorsitz: Kantonsratspräsident Beat Spichtig, Sarnen.

Anwesend: 51 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Christoph von Rotz, Sarnen, Heidi Wernli Gasser, Sarnen, Susanne Burch-Windlin, Sarnen, und Pius Ziegler, Alpnach.

Ort und Zeit: Rathaus Sarnen, 09.00 bis 13.00 Uhr.

Gesetzgebung

Gesetz über das Markt- und Reisendengewerbe sowie die Geschicklichkeits- und Glücksspiele (Markt- und Reisendengewerbegesetz). Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 2. Dezember 2004. Anträge der Redaktionskommission vom 10. Dezember 2004. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsident Martin Ming, Kerns) berät der Rat die Gesetzesvorlage in zweiter Lesung und stimmt dem Gesetz mit 50 Stimmen ohne Gegenstimme zu.

Verordnung zum Markt- und Reisendengewerbegesetz. Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 2. Dezember 2004. Antrag der Redaktionskommission vom 10. Dezember 2004. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Martin Ming, Kerns, wird die Vorlage in zweiter Lesung beraten und in der Schlussabstimmung mit 50 Stimmen ohne Gegenstimme gutgeheissen.

Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Prämienerbilligung). Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 2. Dezember 2004. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsident Dr. Guido Steudler, Sarnen) wird der Gesetzesnachtrag in zweiter Lesung beraten und in der Schlussabstimmung mit 49 Stimmen ohne Gegenstimme verabschiedet.

Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz. Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 2. Dezember 2004. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Dr. Guido Steudler, Sarnen, wird der Verordnungsnachtrag in zweiter Lesung beraten und in der Schlussabstimmung mit 49 Stimmen ohne Gegenstimme gutgeheissen.

Nachtrag zur Jagdverordnung (Schiessnachweis). Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 14. Dezember 2004. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsident Josef Bucher, Kerns) stimmt der Kantonsrat dem Nachtrag mit 26 Stimmen zu 17 Stimmen zu.

Verwaltungsgeschäfte

Konzeptbericht über die Weiterführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (NOW) als Teil der Staatsleitungs- und Verwaltungsreform. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 21. Dezember 2004. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsidentin Gerda Lustenberger-Hitz, Sarnen) wird der Bericht beraten und mit 41 Stimmen ohne Gegenstimme zustimmend zur Kenntnis genommen.

Parlamentarische Vorstösse

Postulat betreffend Mutterschaftsversicherung: Bundeslösung auch für kantonale Angestellte. Kantonsrat Adrian Halter, Sarnen, begründet den Vorstoss, welcher am 21. Oktober 2004 ursprünglich als Motion eingereicht wurde. Finanzdirektor Hans Wallimann beantragt im Namen des Regierungsrats die Ablehnung des Vorstosses. Der Rat lehnt mit 29 zu 17 Stimmen die Erheblicherklärung des Postulats ab.

Postulat Taten statt Worte in der Familienpolitik. Kantonsrat Donat Knecht, Sarnen, begründet das Postulat, welches am 2. Dezember 2004 eingereicht worden ist. Landammann Elisabeth Gander-Hofer erklärt die Bereitschaft des Regierungsrats zur Entgegennahme des Vorstosses. Das Postulat wird mit 41 zu 5 Stimmen erheblich erklärt.

Dringliches Postulat betreffend Neuer Lohnausweis (NLA). Der Rat beschliesst, den am 28. Januar 2005 eingereichten Vorstoss von Kantonsrat Adrian Halter, Sarnen, nicht dringlich zu behandeln. Das Postulat kommt somit erst an der nächsten Kantonsratssitzung zur Beratung.

Als neue parlamentarische Vorstösse werden eingereicht:

Motion betreffend Verwendung der Zahlungen betreffend die Verteilung der überschüssigen Goldreserven der Nationalbank an die Kantone von Kantonsrat Patrick Imfeld, Sarnen, und Mitunterzeichnenden.

Postulat betreffend Einsatz von Obwaldner Holz beim Neu- und Umbau des BWZ Sarnen von Kantonsrat Albert Sigrüst, Giswil, und Mitunterzeichnenden.

Sarnen, 28. Januar 2005

Staatskanzlei

REGIERUNGSRAT UND STAATSKANZLEI

Kantonale Verwaltung und Gemeindeverwaltungen. Schliessung der Büros

Kantonale Verwaltung

Die Büros der Kant. Verwaltung bleiben am Fasnachtsdienstag, 8. Februar 2005 geschlossen.

Gemeindeverwaltungen

Die Büros der Gemeindeverwaltungen Sarnen, Sachseln, Giswil und Lungern bleiben am Fasnachtsdienstag, 8. Februar 2005 geschlossen.

Die Büros der Gemeindeverwaltungen Kerns, Alpnach und Engelberg sind am Fasnachtsdienstag, 8. Februar 2005 offen.

Sarnen, 31. Januar 2005

Staatskanzlei

GESETZESAMMLUNG

Referendumsvorlage

Gesetz über das Markt- und Reisendengewerbe sowie die Geschicklichkeits- und Glücksspiele (Markt- und Reisendengewerbegesetz)

vom 28. Januar 2005

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001¹ sowie des Bundesgesetzes über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz) vom 18. Dezember 1998²,

gestützt auf Artikel 35 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³,

beschliesst:

- ¹ SR 943.1
- ² SR 935.52
- ³ GDB 101

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz regelt das Markt- und Reisengewerbe, den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten und Spiellokalen sowie die Glücksspiele und den Betrieb von Spielbanken.

² Vorbehalten bleiben:

- a. die Vorschriften über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele⁴,
- b. die Vorschriften des Ruhetagesgesetzes⁵.

II. Marktgewerbe

Art. 2 *Begriff*

¹ Als Markt gilt eine von der Einwohnergemeinde angesetzte, zeitlich und örtlich begrenzte, öffentliche Veranstaltung, an der mehrere Personen ausserhalb ständiger Verkaufsräume zu Erwerbszwecken Tiere, Waren oder Dienstleistungen anbieten.

² Nicht als Markt im Sinne dieses Gesetzes gelten auf Grund des Landwirtschaftsrechts des Bundes und des Kantons⁶ durchgeführte viehwirtschaftliche Absatzmassnahmen.

Art. 3 *Aufsicht und Gebühren*

¹ Die Einwohnergemeinde beaufsichtigt das Marktgewerbe. Die Polizeiorgane vollziehen die Aufsicht.

² Die Einwohnergemeinde regelt die Gebühren und kann weitere Vorschriften erlassen.

Art. 4 *Verkaufsvorschriften*

¹ An Märkten dürfen Waren angeboten werden, wenn deren Verkauf nicht durch Vorschriften des Bundes oder des Kantons verboten ist und die Art und Weise der Warenabgabe den Vorschriften entspricht.

² Vom Verkauf auf dem Markt ausgeschlossen sind Waren, für deren Verkauf eine besondere Bewilligung oder ein Patent erforderlich ist, wie alkoholische Getränke, Heilmittel, Heilapparate, Betäubungsmittel, Gifte, Waffen, Munition, Sprengstoff und Feuerwerkskörper.

⁴ GDB 975.31

⁵ GDB 975.2

⁶ Ausführungsbestimmungen über die Förderung der Tierzucht und des Viehabsatzes vom 13. Februar 2001 (GDB 921.111)

³ Ferner sind vom Verkauf auf dem Markt ausgeschlossen:

- a. Uhren und Schmuckgegenstände aus Gold oder Platin,
- b. Edelmetalle und Edelsteine,
- c. Wertpapiere,
- d. Gegenstände, Schriften oder Bilder, die geeignet sind, jemanden zu beschimpfen oder sittlich Anstoss zu erregen.

III. Reisendengewerbe

Art. 5 *Anwendbares Recht*

Für das Reisenden- und Schaustellergewerbe sowie für Zirkusse gelten die Vorschriften der Bundesgesetzgebung.

Art. 6 *Bewilligungspflicht für Reisende*

¹ Wer ein Reisendengewerbe nach Art. 2 des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden⁷ betreibt, benötigt eine Bewilligung des Kantons. Die Bewilligung kann erneuert, verweigert oder entzogen werden.

² Der Kanton ist befugt, Unternehmen und Branchenverbände mit Sitz im Kanton zu ermächtigen, Ausweiskarten für Reisende an für sie oder für ihre Mitglieder tätige Personen abzugeben.

Art. 7 *Schausteller- und Zirkusgewerbe*

¹ Bieten Schausteller und Zirkusse ihre Gewerbe der Bevölkerung im Kanton an, so benötigen sie eine Bewilligung der Einwohnergemeinde.

² Sind die Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht mehr erfüllt, so kann sie entzogen werden.

³ Der Kanton ist befugt, die Sicherheit beim Aufstellen und beim Betrieb der Anlagen von Unternehmen des Schausteller- und Zirkusgewerbes zu überprüfen und Massnahmen anzuordnen.

Art. 8 *Verkaufsbeschränkungen*

¹ Die Verkaufsvorschriften für Waren auf dem Markt nach Art. 4 dieses Gesetzes gelten auch für das Reisendengewerbe.

² Das Reisendengewerbe in der Form des Umherziehens von Haus zu Haus darf nur an Werktagen in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr ausgeübt werden.

⁷ SR 943.1

Art. 9 *Aufsicht und Gebühren*

¹ Die Einwohnergemeinde beaufsichtigt das Schaustellergewerbe und die Zirkusse. Die Polizeiorgane vollziehen die Aufsicht.

² Die Einwohnergemeinde kann weitere Vorschriften erlassen und regelt die Gebühren.

IV. Geschicklichkeitsspielautomaten und Spiellokale

Art. 10 *Begriffe*

¹ Geschicklichkeitsspielautomaten sind Geräte, die ein Geschicklichkeitsspiel anbieten, welches im Wesentlichen automatisch abläuft und dessen Gewinn von der Geschicklichkeit der Spielenden abhängt.

² Spiellokale sind Räume, in denen gewerbsmässig Gelegenheit zum Spiel an Spielautomaten oder an andern Spielgeräten geboten wird.

Art. 11 *Bewilligungspflicht*

¹ Der gewerbsmässige Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten und von Spiellokalen bedarf einer kantonalen Bewilligung.

² Keiner Bewilligung bedürfen Sportgeräte, wie Kegel- und Bowlingbahnen, Billarde, Fussballtische und Ähnliches.

³ Aus Gründen des öffentlichen Wohls und des Jugendschutzes kann die Bewilligung verweigert oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Art. 12 *Art und Anzahl von Geschicklichkeitsspielautomaten*

¹ Es dürfen nur Geschicklichkeitsspielautomaten aufgestellt und betrieben werden, die vom zuständigen Bundesamt geprüft worden sind.

² Je Gastwirtschaftsbetrieb dürfen höchstens vier Geschicklichkeitsspielautomaten betrieben werden.

³ In Gastwirtschaftsbetrieben dürfen ein Geschicklichkeitsspielautomat mit Geldgewinn mit einem Höchsteinsatz zwischen einem und fünf Franken je Spiel und drei andere Geschicklichkeitsspielautomaten ohne Geldgewinn aufgestellt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Es ist erlaubt, anstelle eines Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geldgewinn einen vierten Geschicklichkeitsspielautomaten ohne Geldgewinn zu betreiben.

Art. 13 *Erteilung, Entzug und Erlöschen der Bewilligung*

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Geschicklichkeitsspielautomaten und die Spiellokale den Vorschriften entsprechen und die Gewähr besteht, dass eine einwandfreie Führung und Überwachung des Spielbetriebs sichergestellt ist und insbesondere Personen unter 16 Jahren nicht zum Spiel zugelassen werden.

² Sind die Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht mehr erfüllt, so kann sie entzogen werden.

³ Die Bewilligung für den Betrieb eines Geschicklichkeitsspielautomaten erlischt bei einem Wechsel des Verfügungsberechtigten über den Standort des Automaten.

Art. 14 *Vollzugsvorschriften*

Der Kantonsrat regelt weitere Einzelheiten der Bewilligungserteilung durch Verordnung.

V. Glücksspiele und Spielbanken

Art. 15 *Anwendbares Recht*

Für Glücksspiele und Spielbanken gelten die Vorschriften der Bundesgesetzgebung.

Art. 16 *Spielbankenabgabe* *a. Grundsatz*

¹ Der Kanton erhebt auf den Bruttospielerträgen der Spielbanken eine Abgabe.

² Der Abgabesatz beträgt 40 Prozent des Abgabesatzes gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts.

³ Die Veranlagung und der Bezug der kantonalen Abgabe sowie die Erhebung von Nach- und Strafsteuern können der Eidgenössischen Spielbankenkommission übertragen werden.

Art. 17 *b. Aufteilung der Spielbankenabgabe*

Der Kantonsrat kann die Aufteilung der Spielbankenabgabe im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung regeln.

VI. Gebühren

Art. 18 *Gebührenrahmen*

¹ Für Bewilligungen werden Gebühren im nachstehenden Rahmen erhoben:
Fr.

- | | | |
|----|---|---------------------|
| a. | Spiellokale im Jahr | 1 000.– bis 8 000.– |
| b. | für einen Geschicklichkeitsspielautomaten ohne Geldgewinn im Jahr | 500.– bis 4 000.– |
| c. | für einen Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geldgewinn im Jahr | 2 000.– bis 5 000.– |

² Für die Verweigerung oder den Entzug von Bewilligungen wird eine Bearbeitungsgebühr nach dem Allgemeinen Gebührengesetz⁸ erhoben.

³ Der Regierungsrat erlässt im Einzelnen einen Gebührentarif.

VII. Strafbestimmungen und Massnahmen

Art. 19 *Strafbestimmungen*

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder die gestützt darauf erlassenen Vorschriften verstösst, wird mit Haft oder Busse bis Fr. 20 000.– bestraft.

² Insbesondere wird bestraft, wer:

- an Märkten vom Markt ausgeschlossene Waren oder Dienstleistungen anbietet;
- ohne Bewilligung ein Reisendengewerbe nach Art. 6 dieses Gesetzes betreibt;
- die Verkaufsvorschriften für das Reisendengewerbe missachtet;
- ausserhalb der erlaubten Zeit das Reisendengewerbe nach Art. 8 Abs. 2 dieses Gesetzes betreibt;
- das Schaustellergewerbe oder einen Zirkus ohne Bewilligung betreibt oder Bedingungen oder Auflagen der Bewilligung nicht einhält;
- die Bewilligungspflicht oder Vollzugsvorschriften beim Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten oder Spiellokalen missachtet;
- Glücksspiele in nicht vom Bund konzessionierten Spielbanken anbietet.

Art. 20 *Massnahmen*

Der durch eine strafbare Handlung erzielte Gewinn ist einzuziehen.

⁸ GDB ...

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 21 *Vollzugsvorschriften*

Der Kantonsrat erlässt durch Verordnung die erforderlichen Vollzugsvorschriften, insbesondere über die für die kantonalen Bewilligungen zuständigen Behörden und Amtsstellen und das Verfahren.

Art. 22 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Markt- und Gewerbegesetz vom 20. Februar 1994⁹ wird aufgehoben.

Art. 23 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 28. Januar 2005

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Beat Spichtig
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 7. März 2005

⁹ LB XXIII, 14, und ABI 2001, 329

Verordnung zum Markt- und Reisengewerbegesetz

vom 28. Januar 2005

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 7, 14 und 21 des Markt- und Reisengewerbegesetzes vom 28. Januar 2005¹,

beschliesst:

¹ ABI 2005, ...

I. Organisation

Art. 1 *Regierungsrat*

Der Regierungsrat ist zuständig für:

- a. den Erlass eines Gebührentarifs für die kantonalen Bewilligungen,
- b. den Erlass von Ausführungsbestimmungen, insbesondere über Geschicklichkeitsspielautomaten und Spiellokale,
- c. die Stellungnahme gemäss Art. 13 des Spielbankengesetzes² zu Standortkonzessionsgesuchen für Spielbanken. Dazu holt er vorgängig die Stellungnahme des betreffenden Einwohnergemeinderats ein.

Art. 2 *Zuständiges Amt*

Das zuständige Amt vollzieht das Markt- und Reisengewerbegesetz, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist.

Art. 3 *Einwohnergemeinden*

¹ Die Einwohnergemeinden sind insbesondere zuständig für:

- a. die Ansetzung und Veranstaltung von Märkten,
- b. den Erlass von Vorschriften über das Marktgewerbe,
- c. die Erteilung und den Entzug der Bewilligung für Schausteller und Zirkusse, die ihr Gewerbe der Bevölkerung im Kanton Obwalden anbieten,
- d. den Erlass einer Gebührenordnung.

² Die Bewilligung gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c dieser Verordnung wird erteilt, wenn die Antrag stellende Person über eine Bewilligung gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden³ verfügt und Gewähr bietet, dass die Vorschriften und Anweisungen der Kontrollorgane befolgt werden.

³ Soweit im kantonalen oder kommunalen Recht keine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist, vollzieht der Einwohnergemeinderat, unterstützt durch die kantonalen Polizeiorgane, die Vorschriften über das Markt- und Reisengewerbe.

II. Spiellokale

Art. 4 *Persönliche Voraussetzungen*

Die für den Betrieb verantwortliche Person hat Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung zu bieten.

² SR 935.52

³ SR 943.1

Art. 5 *Aufsicht*

¹ Der Betrieb ist während den Öffnungszeiten durch eine im Lokal anwesende Person ununterbrochen zu beaufsichtigen.

² Als Aufsichtsperson darf nur eine volljährige Person eingesetzt werden, die für diese Aufgabe geeignet ist.

Art. 6 *Bewilligungsgesuch*

¹ Wer ein Spiellokal eröffnen will, hat ein Bewilligungsgesuch beim Einwohnergemeinderat einzureichen. Der Einwohnergemeinderat leitet das Gesuch mit einem Antrag an das zuständige kantonale Amt weiter.

² Das Gesuch hat Angaben zu enthalten über:

- a. die Person des Gesuchstellers, bei juristischen Personen mit Handelsregisterauszug,
- b. die für den Betrieb verantwortliche Person,
- c. die Lage des Lokals,
- d. die räumliche und technische Gestaltung,
- e. die Zahl und Art der Spielgeräte.

³ Die räumliche und technische Gestaltung, die Zu- und Wegfahrt sowie die Parkmöglichkeiten sind auf Plänen darzustellen.

⁴ Zur Prüfung der persönlichen Voraussetzungen der verantwortlichen Person ist dem Gesuch ein Strafregisterauszug beizulegen.

Art. 7 *Bewilligung*

¹ Die Bewilligung gilt ausschliesslich für die bezeichneten Räume.

² Die Bewilligung für den Betrieb der Geschicklichkeitsspielautomaten ist in der Bewilligung für das Spiellokal nicht inbegriffen.

Art. 8 *Gültigkeit der Bewilligung*

¹ Die Bewilligung wird, solange die Voraussetzungen erfüllt sind, alljährlich ohne besonderes Gesuch verlängert.

² Die Bewilligung erlischt, wenn die für den Betrieb verantwortliche Person ausscheidet oder die räumliche oder technische Ausgestaltung des Spiellokals geändert wird.

Art. 9 *Lage und Zugang*

Spiellokale müssen einen ungehinderten, direkten Zugang von aussen haben und von andern Räumen vollständig getrennt sein.

Art. 10 *Raummasse*

Das Spiellokal muss eine Mindestfläche von 30 m² und eine Mindesthöhe im Licht von 2,50 m aufweisen.

Art. 11 *Technische Gestaltung*

Die Lokale müssen über eine ausreichende Belichtung und Belüftung sowie genügend Toilettenanlagen verfügen und den Anforderungen des Feuer-schutzes genügen. Es gelten die gleichen Anforderungen wie bei Räumlich-keiten des Gastgewerbes⁴.

Art. 12 *Ausnahmen*

Im Einzelfall und bei Vorliegen besonderer Umstände kann eine von den Art. 9 bis 11 dieser Verordnung abweichende Regelung verfügt werden.

Art. 13 *Alkoholverbot*

Der Alkoholausschank in Spiellokalen ist verboten.

Art. 14 *Öffnungszeit*

¹ Die Spiellokale dürfen in der Regel von 10.00 bis 24.00 Uhr geöffnet sein. Bei besonderen Umständen kann diese Öffnungszeit beschränkt werden.

² Die Öffnungszeit ist beim Eingang zum Spiellokal und im Lokal deutlich sichtbar anzugeben.

Art. 15 *Zulassungsalter*

¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt in Spiellokalen untersagt.

² Dieses Verbot ist beim Zugang zum Spiellokal und im Lokal selbst deutlich bekannt zu geben. Die Aufsichtsperson hat Nichtberechtigte wegzuweisen.

⁴ Art. 6 der Gastgewerbeverordnung (GDB 971.11)

III. Schlussbestimmungen

Art. 16 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung zum Markt- und Gewerbegesetz vom 25. Februar 1994⁵ wird aufgehoben.

Art. 17 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.

Sarnen, 28. Januar 2005

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Beat Spichtig
Der Protokollführer: Urs Wallimann

⁵ LB XXIII, 23, LB XXIV, 398, und ABI 2001, 331

Referendumsvorlage

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

Nachtrag vom 28. Januar 2005

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die kantonalen Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung 7,0 Prozent des anrechenbaren Einkommens übersteigen.

¹ GDB 851.1

II.

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend ab 1. Januar 2005 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 28. Januar 2005

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Beat Spichtig
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 7. März 2005

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

Nachtrag vom 28. Januar 2005

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999¹ wird wie folgt geändert:

Art. 7 *Anspruchsvoraussetzungen*

¹ Anspruch auf Prämienverbilligung der Grundversicherung besteht, sofern die kantonalen Durchschnittsprämien für Erwachsene, Junge Erwachsene und Kinder/Jugendliche der Krankenpflegegrundversicherung samt Unfalldeckung einen fixen Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens übersteigen. Das anrechenbare Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen unter Aufrechnung von: Zehn Prozent des steuerbaren Vermögens, Zweitverdienerabzug, Abzug von Renten aus beruflicher Vorsorge und privater Versicherung, allfälliger Liegenschaftsverlust, Schuldzinsenabzug, Abzug für gemeinnützige Zuwendungen sowie für Beiträge und Einkaufssummen an die Säule 3a und Einkaufssummen an die 2. Säule. Bei Steuerpflichtigen ohne Einzahlungen in die 2. Säule ist die Aufrechnung für Einzahlungen in die Säule 3a angemessen herabzusetzen.

¹ GDB 851.11

² Den Versicherten wird die Differenz zwischen dem fixen Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens und der kantonalen Durchschnittsprämie vergütet.

³ Massgebend ist die letzte definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung zum Zeitpunkt der Verfügung über die Prämienverbilligung. Bei Neuzuzügern und neu in die Steuerpflicht Eintretenden ist die Deklaration für die erste Steuerperiode massgebend.

Art. 9 Abs. 1

¹ Die zuständige kantonale Stelle stellt allen auf Grund der Steuerdaten mutmasslich anspruchsberechtigten Personen bis Ende März des Jahres ein Antragsformular zu und fordert sie zu dessen fristgemässer Einreichung an die zuständige Einwohnergemeinde auf. Das Antragsformular enthält bereits die Berechnung der Prämienverbilligung für das Anspruchsjahr sowie Kontrollangaben zur Vermeidung von Doppelbezügen.

II.

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend ab 1. Januar 2005 in Kraft.

Sarnen, 28. Januar 2005

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Beat Spichtig
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Referendumsvorlage

Jagdverordnung

Nachtrag vom 28. Januar 2005

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Jagdverordnung vom 25. Januar 1991¹ wird wie folgt geändert:

¹ GDB 651.11

Art. 6 Abs. 2 Bst. d

² Das Jagdpatent wird nur Personen erteilt, die:
d. einen jährlichen Schiessnachweis erbringen.

Art. 17 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat erlässt alljährlich Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung und regelt darin insbesondere die Patentgebühren, die Meldetermine, Jagdzeiten und Schontage sowie Bestimmungen über das zu bejagende Wild, den jährlichen Schiessnachweis, die Irrtumsabschüsse, die Markierungs-, Kontroll- und Meldepflichten, die Abschuss- und Fallwildstatistik sowie die kantonale Trophäenschau.

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 28. Januar 2005

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Beat Spichtig
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 7. März 2005

Regierungsratsbeschluss über den Tarifvertrag für die stationäre Behandlung von Patienten in anerkannten Pflegeheimen

vom 25. Januar 2005

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 46 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994¹,

beschliesst:

¹ SR 832.10

Art. 1 *Genehmigung der Vertragsverlängerung*

Die Verlängerung des Vertrages vom 17. Dezember 2004 zwischen santésuisse Zentralschweiz und CURAVIVA, Sektion Obwalden (vorher: Heimverband Schweiz, Sektion Obwaldner Alterseinrichtungen), über die stationäre Behandlung von Patienten in regierungsärztlich anerkannten Pflegeheimen des Kantons Obwalden für die Jahre 2005 und 2006 wird genehmigt.

Art. 2 *Pflegeleistungen*

Die Pflegeleistungen gemäss Artikel 3.1 des Vertrages werden für die Jahre 2005 und 2006 wie folgt festgelegt:

BESA-Grad 0	Kein Beitrag
BESA-Grad 1	Fr. 15.– pro Tag
BESA-Grad 2	Fr. 35.– pro Tag
BESA-Grad 3	Fr. 62.– pro Tag
BESA-Grad 4	Fr. 72.– pro Tag

Mit diesen Pflegepauschalen sind die Leistungen gemäss Artikel 7 der Krankenpflegeleistungsverordnung (KLV)² sowie die Kosten der Gruppen 14, 15 und 34 der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) abgegolten. Weitere MiGeL-Leistungen dürfen nur nach schriftlicher ärztlicher Verordnung erbracht werden und sind den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern gesondert zu verrechnen.

Art. 3 *Einsichtnahme*

Der Vertrag kann bei der Staatskanzlei eingesehen werden.

Art. 4 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a. der Regierungsratsbeschluss über den Tarifvertrag für die stationäre Behandlung von Patienten in anerkannten Pflegeheimen vom 3. Dezember 2002³;
- b. der Regierungsratsbeschluss über den Vertrag über die Pflegestation des Caritas-Heimes in Sachseln vom 26. März 1985⁴;
- c. der Regierungsratsbeschluss über den Tarifvertrag für die Behandlung von chronisch-kranken Pflegepatienten in der Geriatrieabteilung des Kantonsspitals vom 17. September 2002⁵.

² SR 832.112.31

³ ABI 2002, 1532

⁴ LB XIX, 175

⁵ ABI 2002, 1196

Art. 5 *Inkrafttreten*

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Art. 6 *Rechtsmittel*

Gegen diesen Beschluss kann gemäss Art. 53 KVG¹ innert 30 Tagen seit Veröffentlichung Beschwerde an den Bundesrat erhoben werden.

Sarnen, 25. Januar 2005

Im Namen des Regierungsrates
Landammann: Elisabeth Gander-Hofer
Landschreiber: Urs Wallimann

¹ SR 832.10

SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSDEPARTEMENT

Konkursamt. Aufruf an die Gläubiger nach Massgabe von Artikel 256 Absatz 3 SCHKG

Im Konkursverfahren über die Hotel Bänklialp Engelberg AG, Bänklialpweg 25, 6390 Engelberg, hat ein Interessent der Konkursverwaltung verbindlich offeriert, die Liegenschaft Schweizerhausstrasse 12, 6390 Engelberg, umfassend Grundbuch Nrn. 6658 bis 6671, Stockwerkeigentum, Parzelle Nr. 2139, Plan 14, Wohnungen und Garagen, für den Gesamt-Betrag von CHF 1'850'000.00 käuflich zu erwerben. Der Gesamtkaufpreis wird wie folgt auf die Stockwerkeigentumseinheiten aufgeteilt:

Grundbuch Nr. 6658	5 1/2-Zimmerwohnung	CHF	520'000.00
Grundbuch Nr. 6659	4 1/2-Zimmerwohnung	CHF	420'000.00
Grundbuch Nr. 6660	1-Zimmer-Studio	CHF	70'000.00
Grundbuch Nr. 6661	5 1/2-Zimmerwohnung	CHF	470'000.00
Grundbuch Nr. 6662	2 1/2-Zimmerwohnung	CHF	120'000.00
Grundbuch Nr. 6663	1-Zimmer-Studio	CHF	50'000.00
Grundbuch Nr. 6664	1-Zimmer-Studio	CHF	40'000.00
Grundbuch Nr. 6665	1-Zimmer-Studio	CHF	40'000.00
Grundbuch Nr. 6666	Garage Nr. 1	CHF	20'000.00
Grundbuch Nr. 6667	Garage Nr. 2	CHF	20'000.00
Grundbuch Nr. 6668	Garage Nr. 3	CHF	20'000.00
Grundbuch Nr. 6669	Garage Nr. 4	CHF	20'000.00
Grundbuch Nr. 6670	Garage Nr. 5	CHF	20'000.00
Grundbuch Nr. 6671	Garage Nr. 6	CHF	20'000.00

Den Gläubigern und auch sonstigen Interessenten wird hiermit gemäss Art. 256 Absatz 3 SchKG Gelegenheit geboten, dem unterzeichneten Konkursamt bis *18. Februar 2005* schriftlich (eingeschrieben) höhere Angebote für die käufliche Uebernahme der *Gesamtliegenschaft* zu unterbreiten. Allfällige Angebote müssen mindestens CHF 50'000.00 höher sein als das obgenannte und mit einem Finanzierungsnachweis versehen sein. Angebote über einzelne Stockwerkeigentums-Grundstücke sind nicht möglich und werden nicht berücksichtigt. Die betreffenden Unterlagen können beim Konkursamt Obwalden eingesehen werden. Eine Besichtigung der Liegenschaft ist nach telefonischer Absprache (041 / 666 64 39) möglich.

Sarnen, 3. Februar 2005

Konkursamt

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Landwirtschaft. Kursangebot

Anmeldung und Infos: Telefon 041 666 63 17

E-Mail: landwirtschaft@ow.ch

Acker- und Futterbauinformation 2005

Datum/Zeit: Donnerstag, 10. Februar 2005, 10.00 – 12.00 Uhr

Ort: Restaurant Sand, Kerns

Referenten: Alois Müller, fenaco, Sursee
Landis Obwalden und Nidwalden
Franz Wolf, Amt für Landwirtschaft NW

Kosten: Keine

Anmeldung: Keine erforderlich

Organisator: Landwirtschaftsämter NW, OW

Haushaltbudget

Datum/Zeit/ Donnerstag, 10. Februar 2005, 20.00 Uhr,

Ort: Restaurant Schlüssel, Dallenwil

Dienstag, 22. Februar 2005, 20.00 Uhr

Sporting Park, Engelberg

Donnerstag, 24. Februar 2005, 20.00 Uhr

Restaurant Löwe, Sachseln

Donnerstag, 10. März 2005, 20.00 Uhr

Restaurant Schwanderhof, Stalden

Referentin: Yvette Windlin-Wettstein, Beraterin

Kosten: Keine

Anmeldung: Keine erforderlich

Organisator: Landwirtschaftsämter NW, OW

ARC - Sensibilisierungstag

Datum/Zeit: Freitag, 18. Februar 2005, 09.00 – 16.00 Uhr
Ort: noch offen (je nach Teilnehmende)
Referenten: ARC - Trainer
Martin Amgarten, Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Kosten: Fr. 100.– pro Ehepaar
Anmeldung: bis 4. Februar 2005
Organisator: Landwirtschaftsämtler OW, NW, UR

Sarnen, 2. Februar 2005

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

BILDUNGS- UND KULTURDEPARTEMENT

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Bitte sofort anmelden!

A 30404

Finanzbuchhaltung

Einführung in die doppelte Buchhaltung (ohne Jahresabschluss): Buchung, Debitoren, Kreditoren, Transitorische Aktiven und Passiven. Umgang mit der Finanzbuchhaltungssoftware Sesam. Eine Testversion des Buchhaltungsprogrammes wird abgegeben. Fr. 18.02./25.02 und 04.03.2005, 08.30 – 16.00 Uhr sowie Sa 19.02. und 05.03.2005, 08.30 – 11.45 Uhr. Kosten: Fr. 350.00. Leitung: Peter Kempf, Unternehmensberater.

I 30402

Grundlagen Intensiv

Funktionsweise des Computers, kennen lernen der Hardware, Umgang mit Windows 2003, Organisation von Dateien und Ordner, Kurzeinführung von Word und Excel. Kosten: Fr. 390.00. Leitung: Othmar Halter.

10x Di 15./22.03.2005 12./19./26.04.2005

Do 17./24.03.2005 14./21./28.04.2005, jeweils 17.30 – 19.35 Uhr.

I 30413

Sicherheit im Internet

Die diversen Schädlinge wie Viren, Würmer, u.a. werden erläutert. Sie können die Risiken richtig einschätzen und sind in der Lage, sich beim Surfen und Mailen entsprechend zu verhalten. Sie können Browser und E-Mail Programme richtig konfigurieren und Schutzprogramme installieren. Sie kennen das Vorgehen bei einem allfälligen Virenbefall. 1x Sa 26.02.2005, 08.30 – 11.45 Uhr. Kosten: Fr. 100.00. Leitung: Othmar Halter.

I 30414

Linux

Linux – als alternatives Betriebssystem – hat sein "Mauerblümchen-Dasein" verlassen und ist mittlerweile zu einer leicht verständlichen Betriebssoftware geworden. Dieser Kurs will Ihnen den Schritt in die Welt von Linux erleichtern. 4x Fr 15./22.04.2005, 18.00 – 19.45 Uhr und Sa 16./23.04.2005, 08.00 – 12.00 Uhr. Kosten: Fr 470.00 (inkl. Softwarepaket "Suse Linux Personal"). Leitung: Jo Ziegler und Othmar Halter.

I 30418

Refreshkurs Digitale Bildbearbeitung

An einem Samstagvormittag Bildbearbeitungstechniken auffrischen, Fragen aus der Praxis stellen, eigene "Problembilder" zur Optimierung mitnehmen. Wenn Sie schon einen Photoshop-Kurs besucht haben, ist das die Gelegenheit, die erworbenen Kenntnisse aufzupolieren. 1x Sa 12.03.2005, 08.00 – 12.00 Uhr. Kosten: Fr. 100.00. Leitung: Boris Relja.

I 30419

Bildbearbeitung kompakt – "Die Bilder hab ich, was nun?"

Grundlagen der digitalen Bildbearbeitung mit dem Programm "Adobe Photoshop Elements" (wird mit den meisten digitalen Kameras mitgeliefert). Bilder optimieren für die Entwicklung, einfacher Korrekturen vornehmen. 3x Sa 16./23./30.04.2005, 08.00 – 12.00 Uhr. Kosten: Fr. 250.00. Leitung: Boris Relja.

I 30420

Bilder richtig vorbereiten und einsetzen im Microsoft Office

An einem Samstag werden die Probleme der Bildoptimierung und der Bildeinsatz in Office-Programmen durchleuchtet. Inhalt: Bildformate, die kompatibel sind mit Office-Programmen, Bilder optimieren, zuschneiden und in richtiger Grösse einsetzen. Wie werden die Word-Dokumente mit Bildern optimal ausgedruckt. 1x Sa 19.03.2005, 08.00 – 12.00 Uhr. Kosten: Fr. 100.00. Leitung: Boris Relja.

S 30408

English for Globetrotters

Sie planen eine Reise und möchten den spezifischen Wortschatz erweitern und sich in typischen Konversationssituationen verständigen können. Flug-Hotel-Restaurant-Wegbeschreibungen-Wissenswertes aus verschiedenen Ländern sind Themen dieses Kurzurses. 6x ab Mo 11.04.2005, 18.00 – 19.40 Uhr. Kosten: Fr. 150.00 (Kleingruppe 5 – 8 Personen). Leitung: Luzia Jeker.



Anmeldung

A 30404 I 30402 I 30413 I 30414
 I 30418 I 30419 I 30420 S 30408

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon Privat: _____ Telefon Geschäft: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Nur für Lehrlinge/Lehrtöchter: _____

Lehrberuf: _____ Lehrzeit: _____

Berufs- und Weiterbildungszentrum Obwalden, Grundacher, 6061 Sarnen,
Telefon 041 666 64 80, Fax 041 666 64 88.

Sarnen, 3. Februar 2005

Berufs- und Weiterbildungszentrum

Erwachsenenbildung

Frauen- und Müttergemeinschaft Lungern

Marokkanische Düfte verführen uns

Fr 25. Februar 2005, 19.00 Uhr in der Schulküche Gräbli, Lungern. Kosten:
Fr. 30.00 (inkl. Abendessen und Wein). Anmelden: Bis 18. Februar 2005 an
Tel 041 678 10 77 Vreni Berchtold oder Tel. 041 678 17 46 Trudy Gasser.

Sarnen, 3. Februar 2005

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Kantonsbibliothek

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Freitag 14.00–18.00 Uhr

Mittwoch 13.30–19.00 Uhr

Samstag 9.30–12.00 Uhr

Donnerstag geschlossen.

Die Kantonsbibliothek bleibt am Fasnachtstienstag, 8. Februar 2005, ge-
schlossen.

Sarnen, 3. Februar 2005

**Kantonsbibliothek
Abteilung Kultur**

BAU- UND RAUMENTWICKLUNGSDEPARTEMENT

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindkanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

14. Februar 2005

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Bauherrschaft: Josef Müller-Christen, Kernmatt, Kägiswil

Objekt: Erweiterung Unterstand

Ort: Parzelle 707, Kernmatt, Sarnen

Zone: Landwirtschaftszone

Bauherrschaft: Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Flüelistrasse 3, Sarnen

Objekt: Umnutzung Militärbaracke als Lagerraum für den Bevölkerungsschutz

Ort: Parzelle 1952, Kernmatt, Sarnen

Zone: Landwirtschaftszone

Sonderbewilligung: Raumplanerische Ausnahmbewilligung

Bauherrschaft: Hans Kiser-Lustenberger, Zimmertalstrasse 7, Sarnen

Objekt: Überdachung Balkon

Ort: Parzelle 2342, Zimmertalstrasse 7, Sarnen

Zone: Landwirtschafts- und Landschaftsschutzzone

Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet: RP 122/7 (Flue-Zimmertal-Hinter Schwarzenberg)

Sonderbewilligung: Raumplanerische Ausnahmbewilligung

Bauherrschaft: von Holzen Immobilien, Treuhand, Nelkenstrasse 2, Sarnen

Objekt: Neubau zwei Einfamilienhäuser

Ort: Parzelle 3148 und 4198, Spitalmatte, Sarnen

Zone: zweigeschossige Wohnzone innerhalb Quartierplan Spitalmatte

Alpnach

Bauherrschaft: Swisscom Mobile AG, Network Rollout Central, Neuhardstrasse 33, Olten

Objekt: Umbau und Erweiterung bestehende Kommunikationsanlage mit Richtfunk

Ort: Parzelle 823, Schofeld, Alpnachstad

Zone: Landwirtschaftszone / Naturschutzzone 1

Schutzgebiete: BLN-Gebiet 1605

Sonderbewilligung: Raumplanerische Ausnahmegewilligung

Bauherrschaft: Niklaus Kuchler-Ribary, Chälenrain, Alpnachstad

Objekt: Neubau Unterstand sowie Abwasserentsorgung

Ort: Parzelle 609, Zelg, Alpnach Dorf

Zone: Landwirtschaftszone

Sonderbewilligung: Raumplanerische Ausnahmegewilligung
Gewässerschutzbewilligung

Bauherrschaft: Kanton Obwalden, c/o Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Hoch- und Tiefbauamt, Flüelistrasse 3, Sarnen

Objekt: Umbau der A8-Lüftungszentrale (Loppertunnel)

Ort: Parzelle 1957, Gadenächerli, Alpnachstad

Zone: Landwirtschaftszone / übriges Gebiet (Wald)

Schutzgebiete: BLN-Gebiet 1605

Sonderbewilligung: Raumplanerische Ausnahmegewilligung

Bauherrschaft: Armin Müller, Grüneckweg 6, Alpnach Dorf

Objekt: Sanierung Wohnhaus sowie Anbau Balkon und Aussen-
treppe

Ort: Parzelle 808, Grünegg, Alpnach Dorf

Zone: Wohnzone 3

Giswil

Bauherrschaft: Berta Ming-Halter, d'r Heimä vertreten durch Pio Ming-Sigrist, Rietliweg, Giswil

Objekt: Um- und Anbau Wohnhaus

Ort: Parzelle 813, Boslismatt, Hirsgärtliweg, Giswil

Zone: Landwirtschaftszone

Sonderbewilligung: Raumplanerische Ausnahmegewilligung

Sarnen, 3. Februar 2005

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

A2/A8 Kirchenwaldtunnel, Elektrotechnische Einrichtungen

Los 752: SOS-Stationen. Arbeitsausschreibung

Submission offenes Verfahren

- Ausschreibende Stelle: Baudirektion Kanton Nidwalden, Tiefbauamt Breitenhaus, Buochserstrasse 1, 6370 Stans
- Objekt: Kirchenwaldtunnel, Elektrotechnische Einrichtungen
- Los Nr.: KWT, EM, Los 752: "SOS-Stationen"
- Leistung:
- Lieferung und Montage von ca. 48 St.- SOS-Stationen bestehend aus rostfreiem Stahl Werkstoff Nr. 1.4571 freistehend oder eingebaut in bestehende SOS-Nische inkl. Nischenabschluss oder Einschub-Kabine
 - Lieferung und Auswechslung von 12 St. Nischenabschlüssen inkl. Abtransport und Entsorgung der bestehenden
 - Revision von ca. 15 bestehenden SOS-Stationen
- etappiert für Kirchenwaldtunnel Südröhre, Loppertunnel West- und Ostseite inkl. A8/A2-Abzweigunnel, Kirchenwaldtunnel Nordröhre, A2/A8-Verbindungstunnel und Achereggunnel Nordröhre.
- Besondere Anforderungen: Im Angebot muss der Nachweis erbracht werden, dass sowohl die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt werden können.
- Sprache des Verfahrens: Deutsch
- Eignungskriterien: Kreditwürdigkeit gemäss Selbstdeklaration des Anbieters, vergleichbare Referenzanlagen und Erfahrung des Anbieters in der Abwicklung ähnlicher Anlagen mit vergleichbarem Leistungsumfang
- Zuschlagskriterien:
- | | |
|-------------------------------|------|
| Technische Lösung | 30 % |
| Angebotspreis | 50 % |
| Leistungsfähigkeit / Qualität | 20 % |
- Ausführungstermin:
- | | |
|--------------------|---------------|
| Systemaufbau | Frühling 2005 |
| Lieferung, Montage | Sommer 2005 |
- Einreichung des Angebotes: bis Donnerstag, 10. März 2005 gemäss Submissionsunterlagen
- Die Anmeldung zum Bezug der Submissionsunterlagen KWT, EM, Los 752: "SOS-Stationen" hat bis zum Donnerstag, den 10. Februar 2005 schriftlich an die Baudirektion des Kanton Nidwalden, Tiefbauamt, Breitenhaus, Buochserstrasse 1, 6730 Stans, FAX Nr. 041 618 72 25 zu erfolgen. Eine Ko-

pie des Belegs für die Einzahlung eines Unkostenbeitrages von CHF 100.– an die Finanzverwaltung des Kantons Nidwalden, 6371 Stans, auf PC-Konto 60-12'525-3 mit Stichwort "KWT, EM, Los 752: "SOS-Stationen" ist beizulegen.

Die Submissionsunterlagen werden bis am Mittwoch, den 15. Februar 2005 versandt.

Fragen sind schriftlich einzureichen bis Montag, 28. Februar 2005. Sie werden allen Anbietern schriftlich beantwortet.

Die Ausschreibung untersteht den Bedingungen des GATT/WTO-Übereinkommens.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, 6370 Stans, schriftliche Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Stans/Sarnen, 31. Januar 2005

**Baudirektion Nidwalden / Tiefbauamt
Bau- und Raumentwicklungs-
departement Obwalden / Hoch- und
Tiefbauamt**

Kantonsstrasse Kerns – Melchtal Instandstellung Oberbau im Bereich Abzweigung Flüeli – Ächerlibach Arbeitsausschreibung

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement des Kantons Obwalden eröffnet hiermit die freie Konkurrenz für Sanierungsarbeiten am Strassenkörper. Die Ausschreibung und Arbeitsvergabe erfolgen nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz) des Kantons Obwalden vom 27. November 2003 im offenen Verfahren. Sie ist nicht dem Staatsvertragsbereich unterstellt.

Hauptsächliche Ausmasse:

Fräsarbeiten	m ²	1000
Aushub Strassenkörper	m ³	600
Kiessand	m ³	750
Bituminöse Beläge	t	400

Eignungs- und Zuschlagskriterien:
Gemäss Ausschreibungsunterlagen

Ausführungstermin:
April / Mai 2005

Anmeldung für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen:
Brieflich oder per Fax mit Vermerk von Objekt bis Freitag, 18. Februar 2005
an Hoch- und Tiefbauamt Obwalden, Abt. Strasseninspektorat, Werkhof A8,
6061 Sarnen (Fax 041 666 67 01).

Versand der Unterlagen:
Mitte Februar 2005

Begehung:
Es findet keine Begehung statt.

Eingabe der Angebote:
Montag, 14. März 2005, 17.00 Uhr an das Strasseninspektorat Obwalden.
Die Offertunterlagen sind in verschlossenem Kuvert mit dem Vermerk «Belag
Melchtalerstrasse 2005» einzureichen. Die Offertunterlagen müssen spä-
testens zum oben erwähnten Termin bei der Eingabestelle eingetroffen sein.
Die Offerten können persönlich überbracht oder per Post eingereicht wer-
den.

Offertöffnung:
Dienstag, 15. März 2005, 13.30 Uhr, im Bürogebäude Werkhof A8, 6061 Sar-
nen.

Sarnen, 1. Februar 2005

**Bau- und Raumentwicklungsdepartement
Hoch- und Tiefbauamt /
Abt. Strasseninspektorat**

Kantonsstrasse Sachseln – Flüeli Instandstellung Belag im Bereich Salzbrunnen – Nawandel Arbeitsausschreibung

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement des Kantons Obwalden eröff-
net hiermit die freie Konkurrenz für Belagssanierungen. Die Ausschreibung
und Arbeitsvergabe erfolgen nach dem Gesetz über das öffentliche Be-
schaffungswesen (Submissionsgesetz) des Kantons Obwalden vom 27. No-
vember 2003 im offenen Verfahren. Sie ist nicht dem Staatsvertragsbereich
unterstellt.

Hauptsächliche Ausmasse:

Fräsarbeiten	m ²	1000
Bituminöse Beläge	t	120
Oberflächenbehandlung	m ²	2800

Eignungs- und Zuschlagskriterien:
Gemäss Ausschreibungsunterlagen

Ausführungstermin:
April / Mai 2005

Anmeldung für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen:
Brieflich oder per Fax mit Vermerk von Objekt bis Freitag, 18. Februar 2005
an Hoch- und Tiefbauamt Obwalden, Abt. Strasseninspektorat, Werkhof A8,
6061 Sarnen (Fax 041 666 67 01).

Versand der Unterlagen:
Mitte Februar 2005

Begehung:
Es findet keine Begehung statt.

Eingabe der Angebote:
Montag, 14. März 2005, 17.00 Uhr an das Strasseninspektorat Obwalden.
Die Offertunterlagen sind in verschlossenem Kuvert mit dem Vermerk «Belag
Flüelistrasse 2005» einzureichen. Die Offertunterlagen müssen spätestens
zum oben erwähnten Termin bei der Eingabestelle eingetroffen sein. Die Of-
ferten können persönlich überbracht oder per Post eingereicht werden.

Offertöffnung:
Dienstag, 15. März 2005, 13.30 Uhr, im Bürogebäude Werkhof A8, 6061 Sar-
nen.

Sarnen, 1. Februar 2005

**Bau- und Raumentwicklungsdepartement
Hoch- und Tiefbauamt /
Abt. Strasseninspektorat**

**Brünigstrasse Giswil, Ortsdurchfahrt
Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit
Fussgängerübergang Bahnhof und Eingangstor Süd**

Öffentliche Planaufgabe Gemeindekanzlei Giswil

Das Auflageprojekt beinhaltet eine Fussgängerschutzinsel beim Bahnhof
Giswil und eine Mittelinsel (Eingangstor) bei der südlichen Einfahrt ins Dorf
Giswil.

Es ist vorgesehen diese Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit
im Rahmen der in diesem Jahr beginnenden Instandsetzungsarbeiten (Ent-
wässerungsanlagen, Abschlüsse, Beläge) an der Brünigstrasse zu realisie-
ren.

In Nachachtung von Art. 17 der kantonalen Strassenverordnung sind die
Pläne während 14 Tagen auf der zuständigen Gemeindekanzlei aufzulegen.

Das Bauprojekt mit allen zugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom 7. bis
zum 21. Februar 2005 auf der Gemeindekanzlei Giswil öffentlich auf. Ein-

sprachen sind mittels eingeschriebenem Brief bis zum 21. Februar 2005 (Poststempel) an folgende Adresse zu richten: Hoch- und Tiefbauamt Obwalden, Flüelistrasse 3, Postfach 1163, 6061 Sarnen.

Über Einsprachen entscheidet der Regierungsrat.

Sarnen, 2. Februar 2005

**Bau- und Raumentwicklungsdepartement
Hoch- und Tiefbauamt /
Abt. Strasseninspektorat**

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Schule Kerns

Wir sind eine innovative und engagierte Schule. Das Kerngeschäft Unterricht hat zentrale Bedeutung. Wir legen grossen Wert auf Qualitätssicherung und -entwicklung. Unsere Primarschule ist integrativ geführt. Wir sind eine geleitete Schule mit einem entwicklungsorientierten Profil. Eine Steuergruppe steuert und koordiniert die Schulentwicklung.

Auf Beginn des Schuljahres 2005/2006 (Stellenantritt 22. August 2005) suchen wir:

Primarlehrerinnen/Primarlehrer

1. Primarschule (80 bis 100 Prozent)

Das Team der Unterstufe ist in Schulentwicklungsfragen sehr engagiert. Wir suchen eine Lehrperson, die Interesse an einer guten Zusammenarbeit hat und bereit ist, sich mit Schulentwicklungsfragen auseinander zu setzen. Das Team stellt einer Lehrperson Ressourcen zur Verfügung.

1./2./3. Primarschule St. Niklausen/OW

Diese Mehrklasse bietet einer innovativen Lehrperson die Möglichkeit, mit individuellen Lernmethoden den verschiedenen Schülerinnen- und Schülergruppen gerecht zu werden. Sie fordert methodisch-didaktische und organisatorische Kompetenzen. Die Qualifikation zur Erteilung des Englischunterrichts (3. Klasse) ist erwünscht.

Die Schule wird von einem schulischen Heilpädagogen unterstützt.

Suchen Sie eine pädagogische Herausforderung, dann sind Sie für diese Stelle sehr geeignet.

Sind Sie an einer Stelle interessiert? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Senden Sie uns Ihre Unterlagen bis Freitag, 18. Februar 2005, an folgende Adresse:

Schule Kerns, Schulleiter Aldo Bannwart, Postfach 447, 6064 Kerns
(Mail: schulleitung@kerns.ow.ch).

Für nähere Auskünfte steht Ihnen A. Bannwart, Telefon 041/666 31 80, gerne zur Verfügung

Kerns, 3. Februar 2005

Schule Kerns

GERICHTE

Vermisste Werttitel

Es werden vermisst:

- Eine Inhabergült Nr. 13336 (gleichberechtigt im 1. Rang) von Fr. 5'000.-, Maximalzinsfuss 5 %, 07.05.1915, Beleg 1/2B59
- eine Inhabergült Nr. 13337 (gleichberechtigt im 1. Rang) von Fr. 5'000.-, Maximalzinsfuss 5 %, 07.05.1915, Beleg 1/2B59
- eine Inhabergült Nr. 13338 (gleichberechtigt im 1. Rang) von Fr. 2'500.-, Maximalzinsfuss 5 %, 07.05.1915, Beleg 1/2B59

haftend auf Parzelle Nr. 106 (Kantonales Grundbuch, GB-Nummer B.59/EDV), GB Alpnach, Plan Nr. 3, Alpnachstad; Grundeigentümer: Einfache Gesellschaft, bestehend aus: Marie-José De Zordi-Tresch, 29.01.1932, 9470 Buchs, Elisabeth Tresch, 17.04.1937, 6474 Amsteg, und Inès Rejas-Tresch, 09.02.1940, Lima, Peru

Die allfälligen Besitzer der obgenannten Werttitel werden aufgefordert, diese innert Jahresfrist dem Unterzeichneten vorzulegen, ansonst die Kraftloserklärungen erfolgen.

Sarnen, 3. Februar 2005

Der Kantonsgerichtspräsident I

VERSCHIEDENE ANZEIGEN

Verkehrssicherheitszentrum OW/NW

Im Verfahren gemäss Art. 106 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Art. 107 Abs. 3 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) gegen

Kathriner Andreas, geb. 17.03.1949, Grossshus, 6064 Kerns
z. Zt. unbekanntes Aufenthaltsort,

liegt die Verfügung vom 16.12.2004
beim Verkehrssicherheitszentrum OW/NW in Stans zur Abholung bereit.

Die Verfügung gilt mit dieser Publikation als zugestellt
(§ 11 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensverordnung 133.21).

Sarnen, 4. Februar 2005

Geschäftsführer Bruno Furrer

Kehrichtabfuhr im Sarneraatal

Am 8. Februar 2005 (Fasnachtsdienstag) wird die Kehrichtabfuhr wie folgt geregelt:

Montag, 7. Februar	ganzer Tag	Sachslen
	Vormittag	Sarnen Lungern
	Nachmittag	Kägiswil Alpnachstad
Dienstag, 8. Februar	ganzer Tag	Alpnach <i>Sarnen keine Kehrichtabfuhr</i>
Mittwoch, 9. Februar	ganzer Tag	Sarnen/Ramersberg Kerns Stalden/Wilen

Wir bitten die Bevölkerung diese Daten zu beachten.

Sarnen, 3. Februar 2005

Entsorgungszweckverband

GEMEINDE SARNEN

Feuerwehr Sarnen. Aufgebot zur St. Agathafeier

Die St. Agathafeier findet am Samstag, den 5. Februar 2005 statt.

Besammlung der Feuerwehr: 17.15 Uhr beim Hotel Peterhof

Prozession: 17.30 Uhr

Kirchliches Gedächtnis: 18.00 Uhr für die verstorbenen Feuerwehr-
angehörigen in der Pfarrkirche Sarnen

Anschliessend findet der Jahresrapport mit Soldauszahlung im Landgasthof
Adler, in Kägiswil, statt.

Sarnen, 27. Januar 2005

Feuerwehrkommando Sarnen

Friedhof Sarnen. Grabräumung

Auf dem Friedhof Sarnen ist die Grabesruhe von folgenden Gräbern abgelaufen:

Feld L, Reihe 1, Gräber Nr. 12 bis 15

Feld L, Reihe 2, Gräber Nr. 1 bis 4

Feld L, Reihe 3, Gräber Nr. 1 bis 4

Feld L, Reihe 4, Gräber Nr. 1 bis 12

Wir bitten die Angehörigen oder sonstigen zuständigen Personen, bis Freitag, 15. April 2005 diese Gräber zu räumen und die Grabdenkmäler zu entfernen. Nach diesem Termin wird die Einwohnergemeinde die verbliebenen Grabmale auf Kosten der Angehörigen beseitigen lassen.

Sarnen, 2. Februar 2005

Friedhofverwaltung Sarnen

GEMEINDE KERNS

Alpgenossen von Wolflialp. Teilerversammlung

Sonntag, 6. Februar 2005, 11.00 Uhr im Hotel Krone, Kerns

Kerns, 3. Februar 2005

Der Vorstand

GEMEINDE ALPNACH

Vormundschaftswesen. Wahl einer neuen Vormundin

Der Einwohnergemeinderat Alpnach hat mit Beschluss vom 24. Januar 2005 für Ruth Imfeld, geboren am 29. Dezember 1962, von Lungern OW, wohnhaft in Alpnach Dorf, Alte Landstrasse 3, eine neue Vormundin in der Person von Madeleine Kocher Hofer, Sozialdienst Alpnach, Bahnhofstrasse 15, Alpnach Dorf, ernannt.

Die Vormundschaft gemäss Art. 369 ZGB für Ruth Imfeld wird aufrechterhalten.

Alpnach, 1. Februar 2005

Einwohnergemeinderat Alpnach

Friedhofwesen

Die Grabdenkmäler auf dem neuen Friedhof (1970), der allgemeinen Begräbnisstätten Nr. 189 bis und mit 226, sind bis spätestens

11. März 2005 zu entfernen.

Die nach diesem Datum noch verbleibenden Grabdenkmäler werden durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen beseitigt.

Alpnach, 3. Februar 2005

Friedhofkommission Alpnach

GEMEINDE GISWIL

Teilsame Kleinteil. Jahresversammlung

Die Jahresversammlung findet am Freitag, 11. Februar 2005, 20.00 Uhr im Hotel Alpenrösli statt.

Kleinteil, 1. Februar 2005

Die Teilkommission

HANDELSREGISTER

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

18. Januar 2005

Architekturbüro Thomas Spitzmüller, in Giswil, CH-140.1.002.745-7, Schribersmattweg 17, 6074 Giswil, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Planung, Bauleitung, Schätzungen, Expertisen, Kauf und Verkauf von Immobilien. Eingetragene Personen: Spitzmüller, Thomas, von Giswil, in Giswil, Inhaber, mit Einzelunterschrift; Spitzmüller-Feist, Cornelia, von Giswil, in Giswil, mit Einzelprokura.

18. Januar 2005

Burch Hoch- und Tiefbau AG, in Sarnen, CH-140.3.002.250-2, Betrieb einer Bauunternehmung, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 225 vom 18. November 2004, Seite 9, Publ. 2548878). Firma neu: *Burch Hoch- und Tiefbau AG in Liquidation*. Die Gesellschaft wurde mit Beschluss der Generalversammlung vom 22. Dezember 2004 aufgelöst. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Burch, Walter, von Sarnen, in Sarnen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ackermann, Oskar, von St. Antoni, in Wilen (Sarnen), Präsident und Liquidator.

tor, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident und Geschäftsführer]; Burch, Anton, von Sarnen, in Kleinteil (Giswil), Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: mit Kollektivunterschrift zu zweien].

18. Januar 2005

Heinrich Frei AG, in *Giswil*, CH-140.3.000.177-2, Betrieb einer Gärtnerei mit Blumengeschäft, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 14 vom 22. Januar 2002, Seite 10, Publ. 306646). Domizil neu: Industriestrasse 18, 6074 Giswil, [behördliche Umadressierung].

(SHAB Nr. 16 vom 24. Januar 2004, Seite 12)

19. Januar 2005

Glauser Präzisions-Mechanik AG, in *Giswil*, CH-140.3.002.747-4, Diechtersmattstrasse 10, 6074 Giswil, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 17. Januar 2005. Zweck: Erbringen von Dienstleistungen im Bereiche der Präzisionsmechanik für Prototypen, Klein- und Grossserien. Die Gesellschaft kann sich an ähnlichen Unternehmungen beteiligen sowie Zweigniederlassungen begründen. Sie kann Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern. Aktienkapital: CHF 150'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 150'000.–. Aktien: 150 Namenaktien zu CHF 1'000.–. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Sacheinlagevertrag vom 17. Januar 2005 einzelne Aktiven (Drehmaschinen, Fräs- und Bohrmaschinen und Fahrständer) der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma Erwin Glauser, Präzisions-Mechanik, in Giswil (CH-140.1.001.717-3), zum Preise von CHF 30'000.–, wofür 30 Namenaktien zu CHF 1'000.– ausgegeben werden. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verwaltungsrat bekannte Adresse. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Glauser, Erwin, von Basel, in Lungern, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Meier, André, von Emmen, in Luzern, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Helfenstein, Reto, von Ruswil, in Stansstad, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Partner Treuhand AG, Luzern, Revisionsstelle.

(SHAB Nr. 17 vom 25. Januar 2005, Seite 10)

20. Januar 2005

Chromstahlauspuffcenter F. Frei, in *Giswil*, CH-140.1.001.688-2, Handel mit Chromstahlauspuffanlagen, Einzelfirma (SHAB Nr. 215 vom 06. November 1995, Seite 6078). Domizil neu: Hirsernriedstrasse 24, 6074 Giswil, [behördliche Umadressierung].

20. Januar 2005

F. Frei Autospenglerei, in *Giswil*, CH-140.1.001.689-8, Autospenglerei, Einzelfirma (SHAB Nr. 223 vom 16. November 1995, Seite 6281). Domizil neu: Hirsernriedstrasse 24, 6074 Giswil, [behördliche Umadressierung].

20. Januar 2005

SAR-Transporte AG, in Engelberg, CH-140.3.000.660-3, Material- und Personentransporte aller Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 86 vom 07. Mai 2003, Seite 7, Publ. 979304). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schärer, Walter, von Obersteckholz, in Gretzenbach, mit Kollektivprokura zu zweien.

20. Januar 2005

Erwin Glauser, Präzisions-Mechanik, in *Giswil*, CH-140.1.001.717-3, Herstellung von mechanischen Präzisionsteilen, Einzelfirma (SHAB Nr. 52 vom 15. März 2001, Seite 1938). Die Firma ist infolge Geschäftsüberganges erloschen.

(SHAB NR. 18 vom 26. Januar 2005, Seite 10)

21. Januar 2005

Port-Air AG, in *Engelberg*, CH-140.9.002.279-3, Gewerbsmässige Ausführung von Lufttransporten im In- und Ausland sowie Ausbildung von Piloten für Flächenflugzeuge und Helikopter, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 33 vom 16. Februar 2001, Seite 1200), mit Hauptsitz in: Ennetbürgen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kuster, Richard, von Engelberg, in Engelberg, Präsident, mit Einzelunterschrift; Kuster, Betty, von Engelberg, in Engelberg, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Roduner, Daniel, von Sennwald, in Engelberg, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

21. Januar 2005

Waisenhaus-Fonds, in *Sarnen*, CH-140.7.000.902-4, Unterhalt, Erziehung und Ausbildung von bedürftigen Kindern, die Bürger der Gemeinde Sarnen sind, Stiftung (SHAB Nr. 11 vom 17. Januar 1994, Seite 316). Urkundenänderung: 20. Oktober 2004. Name neu: *Jugendstiftung Sarnen*. Domizil neu: c/o Bürgergemeinderat Sarnen, Franz Sigrist, Präsident, Obere Balgenstrasse 2, 6062 Wilen. Zweck neu: Förderung und Unterstützung der Ausbildung von Jugendlichen. Es können auch Beiträge an nicht staatliche Institutionen ausgerichtet werden. Aufsichtsbehörde neu: Regierungsrat des Kantons Obwalden. Organisation neu: Stiftungsrat von 5 Mitgliedern und Kontrollstelle. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kiser, Franz, von Sarnen, in Ramersberg (Sarnen), Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Burch, Alois, von Sarnen, in Sarnen, Aktuar, mit Kollektivunterschrift zu zweien; von Wyl-Fanger, Doris, von Sarnen, in Kägiswil (Sarnen), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Sigrist, Franz, von Sarnen, in Wilen (Sarnen), Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Dillier, Hanny, von Sarnen, in Stalden (Sarnen), Aktuarin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Kiser, Alois, von Sarnen, in Ramersberg (Sarnen), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

21. Januar 2005

Werner Kächler-Flury, Treuhand- und Inkassobüro, in Sarnen, CH-140.1.001.505-1, Treuhand-, Verwaltungs- und Inkassogeschäfte, Einzelirma (SHAB Nr. 54 vom 18. 03. 1999, Seite 1787). Firma neu: Werner Kächler-Flury, Treuhandbüro. Domizil neu: St. Antonistrasse 11, 6060 Sarnen.

(SHAB Nr. 19 vom 27. Januar 2005, Seite 10)

24. Januar 2005

MobileService GmbH, in Sarnen, CH-140.4.002.747-2, Rütistrasse 5, 6063 Stalden, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 21. Januar 2005. Zweck: Bereitstellung der besten mobilen Verpflegung an verschiedensten Gelegenheiten. Erarbeitung von Knowhow zum mobilen Verkauf und Entwicklung der dazu notwendigen technischen Erfordernisse sowie Bereitstellung der eigentlichen Dienstleistung "Mobiler Verkauf". Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen. Sie kann Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen errichten sowie Liegenschaften erwerben, belasten und veräussern. Stammkapital: CHF 40'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Stingelin, Werner, von Pratteln, in Galgenen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einer Stammeinlage von CHF 10'000.–; Rüeegger, Reto, von Rothrist, in Stäfa, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einer Stammeinlage von CHF 10'000.–; Schleich, Karl, von Lindau, in Stalden (Sarnen), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einer Stammeinlage von CHF 10'000.–; Cup-Service GmbH, in München (D), Gesellschafterin, mit einer Stammeinlage von CHF 10'000.–; Alleze, Helmut M., deutscher Staatsangehöriger, in München (D), Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

24. Januar 2005

ESP GISWIL AG, in Giswil, CH-092.3.005.804-4, Betrieb eines Selbstbedienungs-Solarium-Studios, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 130 vom 10. Juli 2003, Seite 9). Firma neu: ESP GISWIL AG in Liquidation. Mit Verfügung vom 20. Januar 2005 hat der Kantonsgerichtspräsident II des Kantons Obwalden über die Gesellschaft den Konkurs eröffnet. Die Gesellschaft ist demnach aufgelöst.

24. Januar 2005

Sepp Wagner GmbH, in Kerns, CH-140.4.001.051-8, Betrieb sämtlicher Bauspenglerarbeiten sowie Blitzschutzanlagen, Steil- und Flachbedachungen, Fassadenverkleidung und Kupferschmiedarbeiten aller Art, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 85 vom 03. 05. 1995, Seite 2438). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wagner-Ettlin, Heidi, von Dallenwil, in Kerns, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.– [bisher: mit Einzelunterschrift].

24. Januar 2005

Verwaltungsgenossenschaft Neuschwändi VGN, in *Engelberg*, CH-140.5.000.858-2, Verbindliche Regelung aller Belange, welche die gemeinsame Hauswartung und Verwaltung von Stockwerkeigentümergeinschaften in der Neuschwändi betreffen, Genossenschaft (SHAB Nr. 192 vom 04. Oktober 2001, Seite 7726). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Meier, Hans, von Winkel bei Bülach, in Zürich, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Giovanoli, Gian, von Soglio und Luzern, in Engelberg, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit einem Mitglied [bisher: in Luzern]; Bachmann, Bernadette, von Hohenrain, in Baar, Vizepräsidentin, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten.

24. Januar 2005

Werner Häcki AG, in *Engelberg*, CH-140.3.000.215-9, Führung einer Fahrschule, Handel mit Fahrzeugen sowie Ausführung von Material- und Personentransporten, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 153 vom 11. August 1998, Seite 5540). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Orfida Treuhand + Revisions AG, in Sarnen, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gravitas Treuhand + Revisions AG, in Sarnen, Revisionsstelle.

(SHAB NR. 20 vom 28. Januar 2005, Seite 9)

Sarnen, 31. Januar 2005

Handelsregister

AZ 6060 Sarnen

Postcode 1

Inseratenannahme für Obwalden:
Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen,
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

Anzeigenverkauf und Promotion:
Publicitas AG, Brünigstrasse 118, Postfach 1541,
6061 Sarnen, Telefon 041 662 15 50,
Telefax 041 619 17 19, sarnen@publicitas.ch

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Druck AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:
8635 Expl. WEMF/SW, Basis 2003

Annahmeschluss: Mittwoch, 12.00 Uhr

Farbinserate: Dienstag, 12.00 Uhr

Übrige und Abbestellungen/Änderungen:
Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:

Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60 rot Fr. 349.90

Grossauflage s/w Fr. 345.60 rot Fr. 414.70

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag, bei der
Publicitas oder unter www.obwalden.ch > Amts-
blatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate und
Gut zum Druck.

Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 39.50**,
Einzelnummer Fr. 1.50**

** Diese Beträge enthalten 2,4% MWSt.